

I. Geltung / Angebote

1. Diese Bedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Werkverträge und Lieferung nicht vertretbarer Sachen. Verträge werden ausschließlich auf der Grundlage unserer Verkaufsbedingungen geschlossen. Andere Vertragswerke gelten nicht, auch wenn einzelne Regelungen in unseren Bedingungen gar nicht enthalten sein sollten.
2. Unsere Angebote sind unverbindlich. Vereinbarungen und Zusicherungen unserer Mitarbeiter gelten erst dann, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.
3. Bei der Auslegung von Handelsklauseln dienen die *Incoterms* in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

II. Zahlung und Verrechnung

1. Der fakturierte Kaufpreis ist unmittelbar nach Lieferung ohne Skonto fällig, soweit nichts anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben wird. Die Summe ist so rechtzeitig zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag darüber verfügen können. Der Käufer trägt etwaige Kosten des Zahlungsverkehrs. Aufrechnungen oder Zurückbehaltungsrechte sind nur möglich, wenn die Gegenansprüche entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Nach der Fälligkeit oder bei Verzug legen wir den gesetzlichen Zinssatz für Unternehmer zugrunde; wir behalten uns jedoch das Recht vor, weiteren Verzugschaden geltend zu machen.
3. Spätestens 7 Tage nach der Fälligkeit kommt der Käufer in Verzug; einer Mahnung bedarf es insoweit nicht.
4. Sofern wir nach Vertragsschluss erkennen, dass unser Kaufpreisanspruch wegen fehlender Zahlungsfähigkeit des Käufers gefährdet erscheint oder der Käufer mit einem nennenswerten Betrag in Verzug gerät oder treten sonstige Umstände hervor, die auf eine wesentliche Verschlechterung seiner Leistungsfähigkeit schließen lassen, gelten unsere Rechte aus § 321 BGB. In einem solchen Falle dürfen wir alle (eigentlich) noch nicht fälligen Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung sofort fällig stellen.
5. Ein Abzug von Skonto setzt zum einen eine ausdrückliche Vereinbarung voraus und zum anderen, dass auch alle übrigen fälligen Forderungen vollständig ausgeglichen sind. Skontofristen beginnen ab dem Rechnungsdatum und nicht ab Zugang.

III. Ausführung von Lieferungen, Lieferfristen und -termine

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass die falsche oder verspätete Selbstbelieferung von uns verschuldet ist.
2. Unserer angegebenen Lieferzeiten sind nur annähernde Fristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und lediglich dann, wenn alle Einzelheiten des Auftrages rechtzeitig vom Käufer klargestellt worden sind und er seine eigenen Verpflichtungen komplett erfüllt hat wie Beibringung behördlicher Bescheinigungen, Garantien, Anzahlungen o.ä..
3. Für die Einhaltung von Lieferfristen oder -termine ist der Zeitpunkt der Versendung ab Werk oder Lager entscheidend. Gleiches gilt, wenn die Versandbereitschaft angezeigt wurde und die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgedesert werden kann.
4. Sofern wir nicht rechtzeitig liefern können, ist der Käufer berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach deren fruchtlosem Ablauf kann er vom Vertrag dann zurücktreten, wenn er noch nicht vollständig erfüllt ist. Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz sind in Abschnitt X. geregelt.
5. Der Käufer ist verpflichtet, uns darauf hinzuweisen, wenn die Lieferung oder ein Teil davon als Bauprodukt im Sinne der BauPVO verwendet werden soll.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Bis unsere Forderungen – auch im Rahmen der sonstigen Geschäftsbeziehung (Saldo-vorbehalt) – nicht vollständig beglichen worden sind, bleiben alle gelieferten Waren in unserem Eigentum („einfacher Eigentumsvorbehalt“). Das gilt selbst dann, wenn Zahlungen / Überweisungen ausdrücklich auf konkrete Forderungen getätigt werden.
2. Sofern unsere Vorbehaltsware verarbeitet, mit anderen Materialien verbunden oder vermischt worden ist, steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis unseres Rechnungswertes und des Wertes der anderen verwendeten Produkte („erweiterter Eigentumsvorbehalt“). Wenn unser Eigentumsrecht durch diese Verbindung oder Vermischung gesetzlich tatsächlich erloschen sein sollte, tritt uns der Käufer schon jetzt die (eigentlich) ihm zustehende Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang unseres Rechnungswertes ab („verlängerter Eigentumsvorbehalt“).
3. Unsere Vorbehaltsware darf der Käufer nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung weiterveräußern, wenn er sich uns gegenüber nicht in Verzug befindet.
4. Der Käufer darf den Kaufpreis / Werklohn bei seiner Weiterveräußerung in eigenem Namen einziehen. Diese Erlaubnis erlischt, sobald wir die Berechtigung dazu widerrufen, spätestens aber bei Zahlungsverzug oder einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die Erlaubnis werden wir nur dann zurücknehmen, wenn sich nach Vertragsschluss zeigt, dass unser Zahlungsanspruch aus dem Geschäftsverhältnis wegen fehlender Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (vgl. auch II.4.). Der Käufer ist in diesem Falle verpflichtet, seine Kunden unverzüglich über diese Abtretung zu informieren und uns alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die wir für ein eigenes Inkasso benötigen.
5. Falls jemand gegenüber dem Käufer eine Pfändung o.ä. ausgesprochen hat, muss er uns ebenfalls unterrichten. Der Käufer trägt dabei alle Kosten, die wir aufwenden müssen, um unsere Vorbehaltsware zurückzutransportieren oder die Pfändung aufheben zu lassen, wenn nicht jemand anders dafür einzustehen hat.
6. Wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät, dürfen wir unsere Vorbehaltsware abholen und dazu dessen Betrieb betreten. Das Recht, die Ware zurückzunehmen, besteht auch für den Fall, dass sich nach Vertragsschluss die mangelnde Leistungsfähigkeit nach Nr.4 herausstellt. Auf keinen Fall stellt die Abholung ohne weiteres einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben davon unberührt.
7. Übersteigt unser Rechnungswert die Sicherheiten, die uns der Käufer zur Verfügung gestellt hat, einschließlich der Sicherheiten aus diesen Klauseln sowie Zinsen und Kosten um mehr als 50% kann der Käufer verlangen, dass wir (anteilige) Sicherheiten aufgeben.

V. Güte, Maße und Gewichte

1. In erster Linie gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden DIN-/EN-Normen oder Werkstoffblätter, hilfsweise der Handelsbrauch. Nehmen wir darauf oder auf Prüfbescheinigung sowie zu Güte, Maßen, Gewicht und Verwendbarkeit Bezug, handelt es sich dabei nicht um Zusicherungen oder gar Garantien; es sind lediglich Produktbeschreibungen.
2. Gewichte werden durch Länge bzw. Fläche des jeweiligen Produktes nach üblichen und anerkannten Methoden theoretisch ermittelt, wobei wir uns das Recht vorbehalten, einen handelsüblichen Aufschlag (Handelsgewicht) hinzuzugaddieren, um Walz- und Dickentoleranzen auszugleichen. Ausnahmsweise kann das Gewicht auch mit Wiegezetteln nachgewiesen werden. Dabei ist dann die Messung unseres Vorlieferanten entscheidend. Berechnen wir nach Gewicht, sind eventuell angegebene Stückzahlen in der Versandanzeige unverbindlich. Werden die Waren nicht einzeln gewogen, wird ein Gesamtgewicht ermittelt. Unterschiedlich gewogene Einzelwerte werden gemittelt und auf volle kg aufgerundet.

VI. Abnahmen

1. Für den Fall, dass eine Abnahme vereinbart worden ist, muss sie in dem Lieferwerk bzw. unseren Lager durchgeführt werden, sobald wir dem Käufer die Abnahmebereitschaft gemeldet haben. Persönliche Abnahmekosten trägt der Käufer; die sachlichen Abnahmekosten berechnen wir ihm nach Vereinbarung.
2. Wird die Abnahme nicht rechtzeitig oder nicht vollständig durchgeführt und trifft uns dazu keine Schuld, dürfen wir die Ware auch ohne Abnahme versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers lagern und berechnen.

VII. Versand, Gefahrübergang, Verpackung und Teillieferung

1. Versandweg und -mittel sowie den Spediteur oder Frachtführer bestimmen wir.
2. Versandfertig gemeldete Waren muss der Käufer unverzüglich abrufen. Ansonsten werden wir sie im Anschluss an eine Erinnerung auf Kosten und Gefahr des Käufers und nach unserer Wahl entweder versenden oder lagern, auf jeden Fall sofort berechnen.
3. Sollte es ohne unser Zutun unmöglich werden, die Ware über den geplanten Versandweg oder zu dem vereinbarten Ort bzw. Zeit anzuliefern, sind wir berechtigt, einen anderen Versandweg zu wählen und / oder an einen anderen Ort (später) zu liefern. Bevor der Käufer die dazu entstehenden Kosten tragen muss, kann er sich dazu äußern.
4. Sobald unsere Ware an den Spediteur oder Frachtführer übergeben worden ist, spätestens aber mit Verlassen des Lagers bzw. des Lieferwerkes geht die Gefahr auf den Käufer über. Nichts anderes gilt bei Franko- oder Frei-Haus-Lieferungen. Auf ausdrückliche Weisung und bei Kostenübernahme des Käufers werden wir eine entsprechende Versicherung abschließen. Für die Entladung der Ware vor Ort ist allein der Käufer zuständig.
5. Sofern nichts anderes vereinbart oder ohnehin handelsüblich, liefern wir die Ware grundsätzlich unverpackt und nicht witterungsgeschützt. Falls eine Verpackung, ein besonderer Schutz oder auch Transporthilfsmittel abgesprochen worden sind, wählen wir sie nach unserer Erfahrung und auf Kosten des Käufers aus. Verpackungen nehmen wir an unseren jeweiligen Lagern zurück. Transportkosten übernehmen wir nicht, genauso wenig wie Kosten, die der Käufer für die Entsorgung in Eigenregie aufgewendet hat.
6. Insbesondere aus logistischen Gründen sind wir berechtigt, Teilmengen zu liefern, soweit sie zumutbar sind. Handels- bzw. branchenüblichen Mehr- und Minderlieferungen sind zulässig.

VIII. Abrufaufträge / fortlaufende Lieferungen

1. Bei Verträgen mit sukzessiver Lieferung muss uns der Käufer seine Abrufe und die gewünschte Einteilung möglichst im gleichen Wochen- oder Monatsmengen angeben, ansonsten werden wir die Abrufe nach eigenem Ermessen selbst einteilen.
2. Falls die einzelnen Abrufe die vertraglich geschuldete Gesamtmenge überschreiten, sind wir zur Lieferung einer Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Mehrmenge wird jedoch zu unseren bei dem Abruf oder der Lieferung gültigen Preisen berechnet.

IX. Haftung für Sachmängel

1. Sachmängel sind sofort, spätestens 5 Tage nach Wareneingang, schriftlich (auch per E-Mail) anzuzeigen. Fehler, die auch bei kaufmännisch ordentlicher Prüfung in dieser Zeit nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung – ebenfalls schriftlich – mitzuteilen. Auf jeden Fall muss die Be- oder Weiterverarbeitung umgehend eingestellt werden, andernfalls gilt die Ware trotz etwaiger Mängel als vertragsgemäß.
2. Unabhängig davon ist der Käufer verpflichtet, etwaig fehlende Begleitunterlagen, insbesondere Werkzeuge, direkt bei der Warennahme zu rügen.
3. Bei berechtigter und fristgemäßer Reklamation bleibt es uns überlassen, den Mangel entweder zu beseitigen oder eine mangelfreie Ware zu liefern („Nacherfüllung“). Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigern wir sie, kann der Käufer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ist der Fehler nicht gravierend, besteht lediglich das Minderungsrecht.
4. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, wenn sie im angemessenen Verhältnis zum Kaufpreis der Ware stehen – keinesfalls jedoch über 100% des Warenwertes. Ausgeschlossen sind Kosten für den Ein- und Ausbau der mangelhaften Sache. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die von uns gelieferte Ware an einen anderen als den vereinbarten Ort transportiert wurden, übernehmen wir nur dann, wenn dies ihrem vertragsgemäßen Gebrauch entspricht.
5. Soweit eine Abnahme der Ware vereinbart wurde (VI.), ist der Käufer mit der Mängelrüge ausgeschlossen, wenn sie bei der Abnahme feststellbar waren. Ist ihm ein Fehler durch Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann er (Leistungsstörungen-)Rechte nur geltend machen, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder aber eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.
6. Gibt uns der Käufer nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Fehler zu überzeugen und stellt dazu trotz Anforderung keine Fotos oder die reklamierte Ware oder wenigstens Proben davon zu (eigenen) Testzwecken zur Verfügung, verliert er alle Rechte wegen des Sachmangels.
7. Weitergehende Ansprüche richten sich nach Abschnitt X., wobei Rückgriffsrechte nach §§ 478, 479 BGB unberührt bleiben.

X. Allgemeines, Haftungsbegrenzung und Verjährung

1. Wegen der Verletzung vertraglicher und vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug und Verschulden bei der Vertragsanbahnung sowie unerlaubter Handlung, haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf die bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schäden. Eine Haftung für Mangel- und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
2. Diese Einschränkung gilt nicht bei schuldhaften Verstößen – gegen wesentliche Vertragspflichten, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet wird, – falls das Leben, der Körper oder die Gesundheit betroffen sind, – soweit wir eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben oder – wenn das Produkthaftungsgesetz zwingend eine Haftung vorsieht.
3. Alle vertraglichen Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus der Lieferung entstehen, verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware, sofern wir im Einzelnen nichts anderes vereinbart haben. Diese Frist gilt auch für solche Produkte, die ihrer Art nach üblicherweise für ein Bauwerk verwendet werden und dabei die Mangelhaftigkeit verursacht haben. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Verwendungsweise schriftlich vereinbart worden ist.
4. Unsere Haftung aus einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß, durch den der Tod, Schaden am Körper oder an der Gesundheit eingetreten sind, bleibt davon genauso ausgenommen wie die (gesetzliche) Verjährung von Rückgriffsansprüchen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen sind in erster Linie unsere Lager. Bei vereinbarter „Lieferung ab Werk“ der Sitz des Lieferwerks.
2. Der Gerichtsstand ist nach unserer Wahl unser Hauptsitz oder der Sitz des Käufers.
3. Für alle Rechtsbeziehungen und -streitigkeiten gilt ergänzend deutsches Recht, insbesondere die Vorschriften des BGB / HGB. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden hingegen keine Anwendung.